



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Bauland Lautenbach“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetz (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 08. November 2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Gemeinde Lautenbach gründet zum 01. Januar 2017 einen Eigenbetrieb mit der Bezeichnung „Bauland Lautenbach“.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe und den Betriebszweck,
 - a. den Erwerb von Flächen, die Entwicklung zu Wohn- oder Gewerbebauland und die Vermarktung der Bauflächen finanziell und organisatorisch durchzuführen, und
 - b. den Erwerb, Betrieb und die Veräußerung von Immobilien zu ermöglichen, soweit dies für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlich und sinnvoll ist.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb soll alle seine Aufgabenerfüllung betreffenden Kosten aus eigener Kraft decken. Eine Gewinnerzielung ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Ausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom

Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

- (3) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bürgermeister und Gemeinderat sind die Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Lautenbach in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 3 Stammkapital, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt auf Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 13. September 2016 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lautenbach, 08. November 2022

Thomas Krechtler
Bürgermeister